

FACT SHEET

COVID-19-Lockerungsverordnung; StF: BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 266/2020

SPORTBETRIEB

- Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig
- Das Betreten von Sportstätten ist unter der Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zulässig
- Bei der Sportausübung auf Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann kurzfristig unterschritten werden
- Bei der Sportausübung durch Spitzensportler, auch aus dem Bereich des Behindertensports, kann der Abstand von zwei Metern unterschritten werden, wenn ein verantwortlicher Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet hat und der dessen Einhaltung laufend kontrolliert
- Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass Sportler, Betreuer und Trainer SARS-CoV-2 negativ sind
- Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer ist in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen
- Das COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:
 - Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
 - Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
 - Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
 - Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
 - Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
 - Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
 - Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
 - bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist

FACT SHEET

COVID-19-Lockerungsverordnung; StF: BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 266/2020

VERANSTALTUNGEN

- Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen (außer gem. Haushalt oder Besuchergruppe)
- am Sitzplatz: ein Meter Abstand zu anderen Personen (außer gem. Haushalt oder Besuchergruppe)
- Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind bis 30. Juni untersagt
- Andere geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos können den MN-Schutz ersetzen
- Veranstaltungen bis 100 Personen:
 - ohne zugewiesene & gekennzeichnete Sitzplätze:
MN-Schutz ab Betreten des Veranstaltungsortes in geschlossenen Räumen auch am Sitzplatz
 - mit zugewiesene & gekennzeichnete Sitzplätze:
MN-Schutz ab Betreten des Veranstaltungsortes in geschlossenen Räumen bis zum Sitzplatz
- Veranstaltungen ab 1. Juli:

In geschlossenen Räumen

 - bis zu 250 Personen
 - mit zugewiesene & gekennzeichnete Sitzplätze: MN-Schutz beim Betreten des Veranstaltungsortes bis zum Sitzplatz, außer Mindestabstand ist unterschritten -> MN-Schutz

Im Freiluftbereich

 - bis zu 500 Personen
 - mit zugewiesenen & gekennzeichneten Sitzplätzen
- Veranstaltungen ab 1. August:

In geschlossenen Räumen

 - bis zu 500 Personen (mit Bewilligung nach Landesrecht)
 - ab 501 bis zu 1000 Personen (mit Bewilligung nach Landesrecht + Bewilligung nach COVID-19-LV)
 - mit zugewiesenen & gekennzeichneten Sitzplätzen: MN-Schutz beim Betreten des Veranstaltungsortes bis zum Sitzplatz, außer Mindestabstand ist unterschritten -> MN-Schutz

Im Freiluftbereich

 - bis zu 750 Personen (mit Bewilligung nach Landesrecht)
 - ab 751 bis zu 1250 Personen (mit Bewilligung nach Landesrecht + Bewilligung nach COVID-19-LV)
 - mit zugewiesenen & gekennzeichneten Sitzplätzen
- Voraussetzung für die Bewilligung:
 - die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
 - die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung
→ Entscheidungsfrist: 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach Vorlage aller Unterlagen
- Mit über 100 Personen:
 - Covid-19 Beauftragter
 - Covid-19 Präventionskonzept
- Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen

FACT SHEET

COVID-19-Lockerungsverordnung; StF: BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt
geändert durch BGBl. II Nr. 266/2020

GASTRONOMIE

- Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 01.00 Uhr des folgenden Tages zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt
- Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde in geschlossenen Räumen der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter platziert wird
- Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt einen MN-Schutz zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist
- Mindestabstand von einem Meter ist beim Betreten und Verlassen des Verabreichungsplatzes gegenüber anderer Personen einzuhalten
- Am Verabreichungsplatz dürfen sich keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden bestimmt sind
- Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber oder einem Mitarbeiter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke

FACT SHEET

COVID-19-Lockerungsverordnung; StF: BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt
geändert durch BGBl. II Nr. 266/2020

BEHERBERGUNGSMÖGLICHKEITEN

- Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen (Ausnahme: gem. Haushalt oder Gästegruppe)
- Mindestabstand von eineinhalb Meter bei Nächtigungen in Schlaflagern oder Gemeinschaftsschlafräumen bei Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- In Gastronomie-, Fitness- und Wellnessbereich sind Angehörige einer Gästegruppe Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.
- Für das Betreten von Wellnessbereichen in Beherbergungsbetrieben gelten besondere Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19: die Maßnahmen und die Badeordnung müssen entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptiert werden. Der Betreiber ist verpflichtet die Präventionsmaßnahmen gemäß §13 BHygG zu evaluieren
- Für das Betreten von Fitnessbereichen in Beherbergungsbetrieben gelten die Bestimmungen von BGBl II Nr. 266/2020 §8 (siehe „Sportbetrieb“)

AUSSERSCHULISCHE JUGENDERZIEHUNG UND JUGENDARBEIT, BETREUTE FERIENLAGER

- Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen des MN-Schutz entfallen sofern seitens des Organisators/Betreiber ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird und kann auch für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote angewendet werden
- Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
 1. Schulung der Betreuer,
 2. spezifische Hygienemaßnahmen,
 3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
 4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion